

**Westpfahl Spilker Wastl  
Rechtsanwälte**

**Zeit zum Handeln!**

- Plädoyer für eine effektive Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs  
von Minderjährigen und Schutzbefohlenen -

Vortragsmanuskript und Gedankensammlung zum Beitrag anlässlich der Veranstaltung „Sexualisierte Gewalt in Institutionen – Wissenschaftliche Zugänge zur Aufarbeitung“ in der Evangelischen Akademie Tutzing am 30.10.2024

- Stand 19.11.2024 -

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München**

**[www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)**

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München**

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Wissenschaft, was ist das? – Hommage an Karl Valentin und Descartes .....</b>   | <b>1</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Bestandsaufnahme – Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Jahre 2024 nach dem Herrn.....</b>                | <b>2</b>  |
| <b>III.</b> | <b>Wissenschaft ohne oder mit Zielsetzung? – eine, nicht nur philosophische Grundsatzfrage .....</b>                         | <b>5</b>  |
| <b>IV.</b>  | <b>Problemstellung(en) – Lösungen und Entwicklung von Standards .....</b>  | <b>6</b>  |
|             | <b>1. Betroffenenperspektive.....</b>  | <b>7</b>  |
|             | <b>2. Unabhängigkeit .....</b>   | <b>8</b>  |
|             | <b>3. Sprache .....</b>  | <b>9</b>  |
|             | <b>4. Rechtliche Schimären.....</b>  | <b>10</b> |
|             | <b>5. Verwissenschaftlichung .....</b>   | <b>11</b> |
|             | <b>6. Verhalten betroffener Institutionen und Organisationen .....</b>   | <b>12</b> |
|             | <b>7. Rolle des Staates .....</b>  | <b>12</b> |
| <b>V.</b>   | <b>Rolle des Rechtsanwalts trotz oder gerade wegen der Wissenschaft - die pragmatische und praxisorientierte Stimme.....</b> | <b>13</b> |
| <b>VI.</b>  | <b>Fazit in 12 Thesen .....</b>  | <b>16</b> |

## Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München\*

### Zeit zum Handeln!

- Plädoyer für effektive Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen - \*\*

„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit.“\*\*\*

#### I. Wissenschaft, was ist das? – Hommage an Karl Valentin und Descartes

Zur vorgeschalteten und unerschöpflichen Frage, was (Rechts-?)Wissenschaft ist und sein soll, nur folgende exemplarische Anmerkungen:

#### EGO COGITO, ERGO SUM!

Mehrere, diese Worte von Descartes, des Begründers des modernen Rationalismus und damit einer ganz spezifischen Erkenntnistheorie, mit Leben erfüllende Zitate von Karl Valentin:

“Das ist wie bei jeder Wissenschaft, am Ende stellt sich dann heraus, dass alles ganz anders war.“

„Es ist schon alles gesagt, nur noch nicht von allen.“

„Zuerst wartete ich langsam, dann immer schneller.“

„Mögen hätte ich schon gewollt, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“

„Heute in mich gegangen – auch nichts los.“

---

\* Dr. Ulrich Wastl ist Rechtsanwalt und zusammen mit seinem Team von Westpfahl Spilker Wastl (WSW) seit über dreißig Jahren in den Bereichen Compliance und interne Ermittlungen in verschiedensten Gebieten tätig. Zuletzt und seit 2010 auch im Hinblick auf die Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Kirche, und hier namentlich in München, Aachen und Köln sowie in Spanien, Portugal und aktuell in Italien/Südtirol. Entsprechende Gutachten zum Bistum Aachen (2020) und zum Erzbistum München und Freising (2022) sowie weitere Aufsätze zu Compliance und internen Ermittlungen (auch mit Blick auf Fälle sexuellen Missbrauchs) sind über die Homepage von WSW abrufbar (<https://westpfahl-spilker.de>).

\*\* Dieser Text stellt das überarbeitete, teilweise erweiterte und mit einigen Fußnoten versehene Manuskript betreffend generelle Gedanken und Überlegungen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs dar. Es bildete die Grundlage für einen Impulsvortrag zur Thematik der zukünftigen Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs aus anwaltlicher Sicht und die sich anschließende Diskussion anlässlich der Veranstaltung „Sexualisierte Gewalt in Institutionen – Wissenschaftliche Zugänge zur Aufarbeitung“ in der Evangelischen Akademie Tutzing am 30.10.2024. Der Vortrags- bzw. Plädoyerstil wurde beibehalten. Mein Dank gebührt meiner Kollegin Gladstein und meinem Kollegen Philipp Schenke, ohne die die zumal fristgerechte Fertigstellung dieses Manuskripts neben meiner anwaltlichen Tätigkeit nur schwerlich möglich gewesen wäre.

\*\*\*Gustav Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, in: Arthur Kaufmann, Gesamtausgabe Radbruch, 1990, Band 3, S. 78, „Dritte Minute“.

„Sicher ist, dass nichts sicher ist, darum bin ich vorsichtshalber misstrauisch.“

„Gesegnet seien jene, die nichts zu sagen haben und trotzdem den Mund halten.“

„Wer am Ende ist, kann von vorn anfangen, denn das Ende ist der Anfang von der anderen Seite.“

„Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es schon ist.“

„Wo alle dasselbe denken, wird nicht viel gedacht.“

„Früher war sogar die Zukunft besser.“

## **II. Bestandsaufnahme – Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Jahre 2024 nach dem Herrn**

Die Historie der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen lässt sich exemplarisch anhand der Entwicklung dieses Prozesses innerhalb der katholischen Kirche beschreiben. Spätestens Mitte der 1990er Jahre wurde das Thema virulent.<sup>1</sup> Insbesondere mit Blickrichtung auf die USA verdichteten sich die diesbezüglichen Erkenntnisse zunehmend. Im Jahr 2002 wurde der dortige Skandal dann öffentlich.<sup>2</sup> Spätestens seit diesem Zeitpunkt war auch die deutsche katholische Kirche in höchstem Maße sensibilisiert. Nicht übersehen werden darf, dass die insoweit einschlägigen Akten und Erkenntnisse dort bereits vor den Aufklärungsbemühungen ab dem Jahr 2010 weitestgehend bekannt waren. Zu Beginn wurde in diesem Kontext seitens hochrangiger Kirchenvertreter noch damit argumentiert, dass es sich hierbei nur um Einzelfälle handle. Dieser Argumentation wurde spätestens mit den Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Missbrauchsfällen im Canisius Kolleg im Jahre 2010 ein Ende bereitet. Zunächst konzentrierte sich dabei die öffentliche Diskussion betreffend sexuellen Missbrauch Minderjähriger weiterhin auf die katholische Kirche.

Man kann des Eindrucks nicht erwehren, dass sich die verschiedensten sonstigen Organisationen und Institutionen, von denen man heute weiß, dass diese grausame Problematik auch dort eine Rolle spielt(e), in der öffentlichen Diskussion versuchten, die eigenen Probleme weiterhin zu verschweigen, jedenfalls aber zu bagatellisieren und sich zunächst hinter den Aufklärungsbemühungen der katholischen Kirche zu verstecken. Der öffentliche Druck nahm jedoch zu, so dass auf der politischen Ebene das Amt eines/einer UBSKM<sup>3</sup> etabliert wurde und wiederum namentlich im Bereich der katholischen Kirche eine Vielzahl weiterer Berichte,

---

<sup>1</sup> Westpfahl / Wastl / Pusch / Gladstein / Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Gutachten vom 20.01.2022, S. 54 ff., verfügbar unter <https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2023/01/WSW-Gutachten-Erzdiözese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf>.

<sup>2</sup> Westpfahl u.a., a.a.O. (Fn. 1), S. 60 f.

<sup>3</sup> Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, siehe <https://beauftragte-missbrauch.de>.

Gutachten, Studien, etc., veröffentlicht wurden, die keinerlei Zweifel mehr daran aufkommen lassen, dass es sich bei diesem Phänomen um ein in hohem Maße systemisches Problem handelt.<sup>4</sup> Auch weltweit liegt insoweit zwischenzeitlich eine Legion von Studien, Gutachten, Aufarbeitungsberichten, etc., vor; genannt seien in diesem Zusammenhang nur die Länder Holland, Irland, Australien, Frankreich, Spanien und Portugal.<sup>5</sup>

Und jetzt? Wir befinden uns im Jahr 2024, zumindest 22 Jahre nach dem Auftauchen erster gesicherter Erkenntnisse zu systemisch bedingtem sexuellen Missbrauch.<sup>6</sup> Was ist also seit 2002, spätestens aber 2010 geschehen?

Die Antwort fällt mit Blick auf die betroffenen Institutionen und Organisationen ernüchternd aus: Im Wesentlichen hat sich in Deutschland nur die katholische Kirche seit dem Jahr 2010, als es aus ihrer Sicht schlichtweg nicht mehr anders ging, mit dieser Thematik systematisch beschäftigt. Die Bilanz fällt im Jahre 2024 allerdings in der Tat nun auch mit Blickrichtung auf die katholische Kirche nicht nur positiv aus. Aber ansonsten? Die evangelische Kirche hat im Jahre 2024, also 22 Jahre, nachdem es ausreichend Anlass gegeben hätte, auch mit Blickrichtung auf diese Kirche über systemische Ursachen und eigenes Fehlverhalten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener nachzudenken und hierzu zu forschen, die sogenannte „ForuM-Studie“ vorgelegt.<sup>7</sup> Aber bis zum heutigen Tage wurden auf Seiten der evangelischen Kirche noch nicht einmal ansatzweise Verantwortliche benannt; noch schlimmer: die mit der Erstellung der ForuM-Studie beauftragten Wissenschaftler sahen sich gezwungen, anlässlich deren Präsentation ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihnen noch nicht einmal die

---

<sup>4</sup> Insbesondere sind hier der Bericht zum Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ aus dem Jahr 2018 (sogenannte „MHG Studie“), verfügbar unter [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf), die Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern Konsequenzen aus der MHG-Studie“ des Bistums Limburg aus dem Jahr 2020, verfügbar unter [https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/2020-06-17\\_Abschlussbericht\\_online.pdf](https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf); die Studie „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche – Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945“ des Bistums Münster aus dem Jahr 2022, verfügbar unter [https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wvu/journalisten/macht\\_und\\_sexueller\\_missbrauch\\_im\\_bistum\\_muenster.pdf](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wvu/journalisten/macht_und_sexueller_missbrauch_im_bistum_muenster.pdf) sowie der Bericht „Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich“ des Bistums Mainz aus dem Jahr 2023, verfügbar unter: [https://www.uw-recht.org/images/230303%20Bericht%20EVV\\_final.pdf](https://www.uw-recht.org/images/230303%20Bericht%20EVV_final.pdf) sowie Westpfahl u.a., a.a.O. (Fn. 1), zu nennen.

<sup>5</sup> Eine Übersicht der internationalen Gutachten und Berichte ist Westpfahl u.a., a.a.O. (Fn. 1), S. 261 ff zu entnehmen. Für die portugiesische Untersuchung ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse unter <https://www.katholisch.de/artikel/43589-tausende-missbrauchsfaelle-in-der-katholischen-kirche-portugals> abrufbar. In der jüngeren Vergangenheit sind zudem die „Summary of the Final Report“ der „Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church (CIASE)“ zur Untersuchung „Sexual Violence in the Catholic Church France 1950 – 2020“ aus dem Jahr 2021, verfügbar unter <https://www.ciase.fr/medias/Ciase-Summary-of-the-Final-Report-5-october-2021.pdf> sowie zuletzt auch der Bericht zum Umgang mit sexueller Missbrauch in Neuseeland, verfügbar unter <https://www.abuseincare.org.nz/reports/whanaketia>, bemerkenswert.

<sup>6</sup> Einführend hierzu mit Blick insbesondere auf die Entwicklung in Deutschland; Deckers / Jansen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.03.2021 unter dem Titel „Chronik der Aufarbeitung - Die Kirche, der Missbrauch und kein Ende in Sicht“, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauch-in-der-kirche-eine-chronik-der-aufarbeitung-17249632.html>.

<sup>7</sup> Der Abschlussbericht des Forschungsverbundes ForuM sowie die Zusammenfassung des Gesamtberichts sind abrufbar unter <https://www.forum-studie.de>.

geforderten Akten und Informationen in dem gebotenen Umfang vorgelegt wurden.<sup>8</sup>

Es gab auch Versuche der Aufklärung und Aufarbeitung im Bereich der sogenannten „Heimkinder“ und auf Ebene sonstiger Kinderheime, wie beispielsweise im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Aber nun wirklich abschließende und zufriedenstellende oder gar umfassend verwertbare Ergebnisse liegen, soweit ersichtlich, auch in diesen Bereichen bis heute, weit über zumindest ein Jahrzehnt nach dem Auftauchen erster tragfähiger Hinweise auf einen Skandal dieses Ausmaßes, nicht vor. Aber: Beim „Münchner Projekt“ ist ein ehrliches Bemühen um Gerechtigkeit zu erkennen – ein „Leuchtturmprojekt“! Wer dies als Armutszeugnis für sämtliche insoweit ansonsten aufgerufenen Stellen, Wissenschaftler, dortige Verantwortliche, sonstige involvierte Personen, etc., bezeichnet, setzt sich nun wahrlich nicht dem Vorwurf der Übertreibung aus.

Aber ein letzter Blick zurück auf die katholische Kirche: Es ist auch hier beileibe nicht alles Gold, was glänzt. Es ist eine mehr als gespaltene Bilanz. Um nur einige Beispiele zu nennen: Die Diözese Regensburg hat vor kurzem angekündigt, sich nunmehr der Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs dergestalt zu widmen, dass bis zum Jahr **2027** (!!) ein entsprechendes Gutachten vorliegen soll. Die Diözese Augsburg lässt – was aus spezifisch wissenschaftlicher Sicht durchaus begrüßenswert ist – durch Wissenschaftler die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener auf sekundär und tertiär Betroffene untersuchen. Eine unabhängige Prüfung des Inhalts, wer für etwaige sexuelle Missbräuche in der Vergangenheit auf Ebene der Bistumsleitung verantwortlich war, erfolgt demgegenüber erklärtermaßen, und mit welcher Begründung nun auch immer, nicht. Man könnte nun fortfahren, und diesen Flickenteppich, der leider auch sehr viele negative (Schand)Flecken enthält, umfassend beschreiben; mit Blickrichtung auf die eben deshalb nur teilweise erfolgreichen Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekte innerhalb der katholischen Kirche kann diese Aufklärungsarbeit jedoch auch bereits ohne all diese Einzelbefunde nur mit Einschränkungen als zumindest auch positiv, bzw. jedenfalls „mit gutem Willen gemacht“ qualifiziert werden.

Vor diesem Hintergrund soll heute anlässlich dieser Veranstaltung erörtert werden, welche wissenschaftlichen Rahmenbedingungen für die Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener gelten sollen. Was soll man dazu sagen? Weit mehr als 20 Jahre nach dem Beginn des einschlägigen Erkenntnisprozesses werden diese Grundsatzfragen gestellt; dies obwohl es bereits eine kaum noch zu übersehende Vielzahl von Studien, Gutachten, Berichten, etc., gibt, die jedenfalls eine wissenschaftlich fundierte Basis für die Behandlung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener darstellen sollten. Es bleibt damit die Frage: Wann wird endlich mit der gebotenen Entschiedenheit gehandelt? Denn Studien, Gutachten, Berichte, etc., gibt es nun wahrlich genug, um endlich zu handeln. Allein aus der Vielzahl von nationalen und internationalen Studien lässt sich ein (Meta-Studien)Ergebnis ableiten, auf dessen

---

<sup>8</sup> Siehe exemplarisch und zusammenfassend hierzu: Weede, Bayerischer Rundfunk – BR24 vom 09.02.2024 unter dem Titel „Missbrauch: Wie macht man den Rest der Eisbergspitze sichtbar?“, verfügbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/missbrauch-wie-macht-man-den-rest-der-eisbergspitze-sicht-bar,U3mtmWn>.

Grundlage schon längst adäquat, und vor allem abschließend konsequent gehandelt werden könnte, ja sogar seit langem müsste.

Mit Valentin: „Mögen hätte ich schon gewollt, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“

### **III. Wissenschaft ohne oder mit Zielsetzung? – eine, nicht nur philosophische Grundsatzfrage**

Somit drängt sich zwingend die Folgefrage auf, wie die Wissenschaft mit den Ergebnissen der vorstehenden Bestandsaufnahme umgehen soll. Die insoweit betroffenen Fachrichtungen der Soziologen, der Psychiater, der Psychologen, der Historiker, der Juristen, der Kirchenrechtler, der Theologen, etc., sind aufgerufen, in ihrem wissenschaftlichen Bestreben zunächst innezuhalten. Sie sollten sich mit aller Vehemenz die Frage stellen, was, wem und wozu dient, und welche weitere konkrete wissenschaftliche Forschung im jeweiligen, bzw. generell im wissenschaftlichen Bereich tatsächlich notwendig ist. Dies gilt umso mehr, als das exemplarisch geschilderte Verhalten innerhalb der katholischen Kirche durchaus den Schluss nahe legt, dass wissenschaftliche Studien auch zur Verzögerung des bei Offenlegung des tatsächlichen Problems (der Erkenntnis) zwingend notwendigen Handelns missbraucht werden können. Dies insbesondere, um damit Zeit zu gewinnen im Hinblick auf die unausweichliche, längst überfällige und unerlässliche Auseinandersetzung mit den Betroffenen, den Opfern.

Also, was könnte die Zielsetzung der Wissenschaft dann in diesem Kontext sein? Es ist hier nicht der Ort und wäre auch der falsche Autor, um die Zielsetzung für die Wissenschaft zu definieren. Jedoch ist zu fragen, was mit weiteren wissenschaftlichen Ergebnissen erreicht werden soll? Cui bono? Wollen wir wirklich weiter die nächsten Jahrzehnte prüfen, forschen, etc.? Oder wollen wir Ergebnisse erzielen und das Handeln im Interesse der Wahrheit und der Betroffenen endlich in den Vordergrund stellen? Insoweit ist es zunächst hilfreich, sich zu verdeutlichen, was Aufklärung und Aufarbeitung tatsächlich heißt. Zu Beginn jedes Aufarbeitungsprojekts muss die Aufklärung stehen. Dies bedeutet, dass, soweit aufgrund der noch vorhandenen Informationen und Unterlagen möglich, die Fälle sexuellen Missbrauchs forensisch untersucht und einer Bewertung zugeführt werden. Dieser erste Schritt kann und darf nicht unterschätzt werden. Zumal aus Sicht der Betroffenen ist dies der Beginn jeglicher auch nur ansatzweise adäquaten Aufarbeitung, des Gehörtwerdens, des Verstehens und des mit Blick auf das ihnen Geschehene Wahrgenommenwerdens. Diese, ich nenne sie „Aufklärungsphase“, ist jedoch auch in ihrer tatsächlichen Funktion im Hinblick auf weitere Schlussfolgerungen, aber insbesondere auch betreffend den Wiedergutmachungseffekt im Verhältnis zu Betroffenen nicht zu unterschätzen. Gleichwohl ist die unterbliebene Erfüllung dieser Zielsetzung bis heute - nach mehr als 20 Jahren (!) - immer wieder ein Manko entsprechender Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekte.

An diese Aufklärungsphase müssen sich sodann die zwei weiteren fundamentalen Bausteine eines Gesamtprojekts zur Bewältigung sexuellen Missbrauchs anschließen, nämlich die Aufarbeitungsphase und – zumeist bereits parallel – die Entwicklung und/oder Optimierung eines Präventionssystems anhand der Aufklärungs-

und Aufarbeitungsergebnisse. Es versteht sich von selbst, dass insbesondere mit Blickrichtung auf die Aufarbeitungs- und Präventionsphase die verschiedensten wissenschaftlichen Fachrichtungen gefordert sind.

Was all dies jedoch voraussetzt, ist das Petitum, bzw., schärfer formuliert, das Postulat, dass zunächst in der Form einer Art Meta-Studie diejenigen systemischen Defizite und Ursachen benannt werden, die anhand der Legion von nationalen und internationalen Studien bereits als gesichert angesehen werden können.

Mit anderen, Valentins Worten: „Es ist schon alles gesagt, nur noch nicht von allen.“

Dies wäre nach mehr als zwei Jahrzehnten ein wahrlich zielführendes Dogma, an das man sich aus wissenschaftlicher Sicht zunächst halten sollte. Um es zusammenfassend und nochmals schlagwortartig zu beschreiben: Die Wissenschaft hat bereits vieles getan, es bedarf – man kann es nicht häufig genug betonen - jetzt des Handelns und zwar insbesondere im Interesse der bereits, aber auch der zu vermeidenden zukünftigen Betroffenen!<sup>9</sup>

Mit Valentin: „Zuerst wartete ich langsam, dann immer schneller.“ oder gar „Sicher ist, dass nichts sicher ist, dann bin ich vorsichtshalber misstrauisch.“

Um allerdings von vornherein keine Zweifel bzw. Missverständnisse aufkommen zu lassen: Die Aufklärung und Ermittlung von Verantwortlichkeiten in diesem Bereich steht meiner Einschätzung nach auf der Prioritätenliste nach wie vor an erster Stelle, jedenfalls aber ganz weit oben. Denn die Betroffenen sexuellen Missbrauchs haben in allen Bereichen, ob nun in der Kirche, staatlichen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Verbänden und Institutionen, ein – bislang leider nur moralisches<sup>10</sup> – Recht auf Aufarbeitung. Auch weitere wissenschaftliche Projekte, die klare Zielsetzungen verfolgen, und zu neuen Erkenntnissen führen können, müssen vorangetrieben werden.<sup>11</sup> All dies darf aber nicht zur weiteren Verzögerung des nunmehr dringend gebotenen weiteren praktischen Handelns führen.

#### **IV. Problemstellung(en) – Lösungen und Entwicklung von Standards**

Basierend auf der vorstehend geschilderten Bestandsaufnahme und damit Ausgangslage, sollen nachfolgend sieben, meines Erachtens zentrale Punkte im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung von Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekten geschildert werden. Es dürfte eine Vielzahl weiterer gewichtiger Gesichtspunkte

---

<sup>9</sup> Wastl, Nach Köln, Aachen und München sowie Spanien und Portugal: Mindestanforderungen an Aufarbeitung! Anwaltliches Plädoyer und Gedankensammlung, in: Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung – Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit, S. 39, S. 47 f., verfügbar unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechtliche-aspekte-der-aufarbeitung>.

<sup>10</sup> Siehe das Projekt der Landeshauptstadt München zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption von Kindern und Jugendlichen ab 1945 unter: <https://stadt.muenchen.de/infos/aufarbeitung-heimerziehung.html>, als aktuellen Versuch, hierzu eine weiterführende Diskussion zu ermöglichen.

<sup>11</sup> Beispielsweise das von dem Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) aus München sowie der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) durchgeführte Projekt zur Biographie des Essener Bischofs Kardinal Hengsbach, siehe hierzu unter <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/missbrauchsstudie-untersucht-ganzes-leben-von-kardinal-hengsbach>.



geben, jedoch würde die umfassende Behandlung all dieser den vorgegebenen Rahmen von vornherein sprengen.

Es kann jedoch bereits an dieser Stelle konstatiert werden: Es bedarf anhand der bereits vorliegenden Vielzahl von Studien, Gutachten, Berichten etc. sowie auch unter Berücksichtigung der im Folgenden exemplarisch zu beschreibenden Problemstellungen der Entwicklung von Standards für die Aufklärung und Aufarbeitung.

Im Einzelnen:

## **1. Betroffenenperspektive**

Aufgrund unserer nunmehr bald eineinhalb Jahrzehnte andauernden Tätigkeit als Gutachter in Bereichen des sexuellen Missbrauchs in Aachen, Köln, München, Spanien, Portugal, Südtirol sowie im Rahmen weiterer kleiner Projekte, erscheinen die nachfolgend geschilderten und auf einem fortlaufenden Lernprozess basierenden Grundsätze im Hinblick auf die berechtigten Forderungen der Betroffenen von besonderer Bedeutung.

Unsere Erfahrung und der damit verbundene Lerneffekt geht dahin, dass die Aufklärung sowie Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs es von vornherein ein- und damit auch erfordert, den Betroffenen zuzuhören und sie, soweit irgend möglich, zu verstehen. Nur so ist ein Zugang zum Tatgeschehen überhaupt möglich. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass nicht auch die Täterperspektive zu erforschen und zu berücksichtigen ist. Da ein Gutachten in diesem Bereich jedoch gerade auch den Zielsetzungen der Prävention und, soweit überhaupt leistbar, der Wiedergutmachung dienen sollte, ist ein Primat der Betroffenenperspektive aus Sicht der jeweiligen Gutachter geboten. Eine Verletzung der wissenschaftlichen Neutralitätspflicht wäre dies erst dann, wenn aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Betroffenenbelange in den Vordergrund gestellt werden. Derartige Gründe sind jedoch nicht ersichtlich. Im Gegenteil! Diese methodische Herangehensweise ist sogar wissenschaftlich geboten, um den beschriebenen Zielsetzungen entsprechender Forschungsprojekte, aber auch der notwendigen Erlangung eines ausreichenden Erkenntnisstandes gerecht werden zu können.

Mit Valentin: „Zuerst wartete ich langsam und dann immer schneller.“ Oder „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es schon ist.“

Nicht verkennen darf man dabei jedoch, dass der methodisch primär gebotene Ansatzpunkt der Betroffenenperspektive in besonders gelagerten Fällen zu Konflikten mit der erforderlichen Unabhängigkeit der Gutachter führen kann. Es liegt zunächst in der Verantwortung jedes einzelnen Gutachters, dieser Gefahr professionell zu begegnen. Aus Sicht der Wissenschaft wäre es wünschenswert, wenn dieser latente Konflikt im Rahmen des geforderten Standards nicht nur angesprochen, sondern mit entsprechenden Thesen/Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Konflikte verknüpft werden könnte.

## 2. Unabhängigkeit

Es mag sich wie eine selbstverständliche Floskel anhören, aber die Unabhängigkeit des Gutachters muss über allem stehen. Insoweit können wir aus unserer mehr als 30-jährigen Erfahrung aus sogenannten „Internen Ermittlungen/Internal Investigations“ in einer Vielzahl anderer Bereiche berichten, dass Grundvoraussetzung dieser Unabhängigkeit die Vereinbarung klarer und an eben dieser keinen Zweifel lassenden Mandats- bzw. Gutachtensaufträge sind. Die bloße Bezahlung des beauftragten Gutachters durch die in Fälle sexuellen Missbrauchs involvierte Organisation für sich allein genommen vermag bei klaren und deutlichen, diese absichernden Regelungen zur Unabhängigkeit von vornherein nichts daran zu ändern. Insoweit sind gerade aus wissenschaftlicher Sicht auch die entsprechenden Bedingungen für die unabhängige Auftragsforschung eine gute erste Richtschnur.<sup>12</sup> Zudem kann an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass wir derzeit in Zusammenarbeit mit 17 Rechtsanwaltskanzleien im Rahmen eines Projekts des Bundesverbandes der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)<sup>13</sup> generell an der Formulierung von Standards für Internal Investigations arbeiten. Mit diesen sollen namentlich betreffend die Wahrung der Unabhängigkeit entsprechende Empfehlungen für Rechtsanwälte gegeben werden, die auch für die Übernahme wissenschaftlicher Gutachtensaufträge von Bedeutung sein dürften.<sup>14</sup> Aber auch die weiteren insoweit formulierten Standards enthalten Überlegungen und Lösungsansätze, die für wissenschaftliche Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekte hilfreich sein könnten.<sup>15</sup>

Allerdings gibt es auch Konstellationen, die unter dem Blickwinkel der fehlenden Unabhängigkeit bzw. Neutralität besonders problematisch sind. Eine dieser Konstellationen sei hier erwähnt. Meines Erachtens scheidet es von vornherein aus, Personen mit der Erstellung von systemkritischen Gutachten zu beauftragen, die zuvor bereits in die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs und den Umgang mit diesen, noch dazu durch die involvierten Institutionen und Organisationen, beratend eingebunden waren. Man möge sich nur den gar nicht so fiktiven Sachverhalt vorstellen, dass eine mit der Problematik sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen konfrontierte Organisation in diesem Bereich seit Jahren bereits rechtlich und/oder in sonstiger Weise durch eine Person und/oder eine Organisation umfassend beraten wurde. Eben diese Berater können und dürfen nicht mit einer späteren Evaluation der bisherigen Maßnahmen beauftragt werden; dies gilt umso mehr, wenn sich bereits auf den ersten Blick zeigt, dass die früher empfohlenen Maßnahmen unzulänglich waren. Gänzlich scheidet zudem die Beauftragung von Beratern aus, die die jeweilige Organisation bereits zuvor im Hinblick auf den Umgang mit entsprechenden (Schadensersatz-)Ansprüchen von Betroffenen beraten haben. Denn, wie sollen all diese Berater denn noch

---

<sup>12</sup> Siehe hierzu den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), verfügbar unter: <https://wissenschaftliche-integritaet.de/ueber-den-kodex>.

<sup>13</sup> Die aktuellen Themen, Stellungnahmen und Veröffentlichungen der Task Force Compliance & Internal Investigations sind unter <https://www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de/task-force-compliance-internal-investigations/> einsehbar.

<sup>14</sup> Rixen, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Aufarbeitungsprojekte – insbesondere zu äußerungs- und datenschutzrechtlichen Aspekten der Veröffentlichung von Aufarbeitungsberichten, in: a.a.O. (Fn. 9), S. 20, S. 25 ff.

<sup>15</sup> Wastl, a.a.O. (Fn. 9), S. 45.

unabhängig sein? Sie sind es nicht, sie sind in einer Vielzahl der Fälle sogar schlicht und einfach befangen wegen ihrer früheren eigenen Rolle und ihren in diesem Kontext gegebenen und zumindest kritisch zu hinterfragenden Empfehlungen.

Mit Valentin: „Früher war sogar die Zukunft besser.“ oder „Gesegnet seien jene, die nichts zu sagen haben und trotzdem den Mund halten.“

### **3. Sprache**

Es fällt auf, dass gerade im deutschsprachigen Raum eine gewisse sprachliche Zurückhaltung mit Blickrichtung auf die Bewertung von prüfungsgegenständlichen Sachverhalten besteht. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass vor allem die klare und konstruktive Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und insbesondere des Verhaltens der hierfür Verantwortlichen von besonderer Bedeutung ist. Da entsprechende Gutachten auch dazu dienen sollen, die Situation Betroffener zu verdeutlichen, mit Nachdruck die tatsächlichen Fehlentwicklungen zu beschreiben und damit möglichst effektive Präventionsmaßnahmen zu ermöglichen, scheint diese teilweise Zurückhaltung in der sprachlichen Darstellung der gefundenen Bewertungen als im Ergebnis nicht zielführend, um nicht zu sagen, aus wissenschaftlicher Sicht bzw. Zielsetzung sogar kontraproduktiv, zu sein.

Dies mag folgendes Beispiel verdeutlichen, in dem wir im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstattung von Rechts„wissenschaftlern“ angegriffen wurden.

Die Ausführungen der Rechts„wissenschaftler“ zu einer unserer gutachterlichen Bewertungen:

„Gelegentlich kommt es auch zu irritierenden polemischen Aussagen, etwa wenn eine Gleichsetzung des Verhaltens von (einem hochrangigen Verantwortlichen) mit einem in „totalitären Herrschaftssystemen“ üblichen vorgenommen wird. Dessen Instrumente sind u.a. eine ungehemmte und unkontrollierte Machtausübung durch ein Terrorsystem unter gleichzeitiger ideologischer Indoktrination der Rechtsunterworfenen.“

Liest man nun aber das gesamte Zitat unseres Gutachtens, so lautet dies wie folgt:

„Die nunmehr zu Tage getretene Bereitschaft und Tendenz, die Verantwortung trotz eigener herausgehobener Stellung auf die letztentscheidende Instanz zu verweisen, ist ein vor allem auch aus totalitären Herrschaftssystemen bestens bekanntes, gleichwohl aber zu missbilligendes Verhalten; erst recht wenn solche Exkulpationsversuche von kirchlichen Verantwortungsträgern übernommen werden.“

Wodurch der seitens der Rechts„wissenschaftler“ nun erhobene Vorwurf tatsächlich begründet sein soll, bleibt, zumal bei Betrachtung des Gesamtzitats, im

Dunkeln. Wenn auch drastisch, so doch einer gutachterlichen Bewertung zugänglich und diese auch erforderlich machend, wurde beschrieben, dass wie in totalitären

Systemen die Grundlage für eine organisierte Verantwortungslosigkeit als Begründung für die eigene Unschuld reklamiert wurde und wird. Dies mit der Behauptung, man sei nicht zuständig, während der Letztverantwortliche behauptet, er sei im hierarchischen System nicht informiert gewesen. Um zu verdeutlichen, welche systemischen Defizite zu sexuellem Missbrauch führen und dessen Aufklärung in erheblichem Maße erschweren können, war und ist dieses Zitat aufgrund der geforderten Beurteilung durch die Gutachter nicht nur gerechtfertigt, sondern erforderlich. Eine gutachterliche Bewertung muss gerade in derartigen Fällen der organisierten und totalen Verantwortungslosigkeit innerhalb hierarchischer Systeme klare Worte wählen, um eine der entscheidenden Wurzeln des Übels adäquat zu beschreiben.

Mit Valentin: „Sicher ist, dass nichts sicher ist, darum bin ich vorsichtshalber misstrauisch.“ oder „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es schon ist.“

#### **4. Rechtliche Schimären**

Gutachtenerstattungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs, aber nicht nur dort, werden zunehmend durch juristische Nebelkerzen erschwert. Im Bereich des sexuellen Missbrauchs werden derartige Nebelkerzen gerne von Tätern, auf der Leitungsebene für sexuellen Missbrauch Verantwortlichen, aber einfach auch Lagern innerhalb einer Organisation gezündet, die, aus welchen Gründen auch immer, kein Interesse an einer Aufklärung und Aufarbeitung haben. Mehr noch, sie wollen sie um jeden Preis verhindern und finden dabei, um nun auch endlich etwas über den Berufsstand der Rechtsanwälte zu sagen, durchaus juristische Komparsen.<sup>16</sup> Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang das Äußerungsrecht, das Datenschutzrecht und das Archivrecht als angeblich die Aufklärung und Aufarbeitung behindernde Rechtsgrundlagen genannt. Die Gutachtenersteller sollen eingeschüchtert, die Veröffentlichung entsprechender Ergebnisse, koste es was es wolle, verhindert werden. Hierzu wurde nun schon viel gesagt<sup>17</sup>, daher sei an dieser Stelle nur erwähnt, dass bislang, soweit ersichtlich, noch nicht ein Fall bekannt wurde, in dem die Veröffentlichung entsprechender Gutachten gerichtlich untersagt, oder auch nur gerichtlich angegriffen wurde. Die Ursache hierfür ist ebenso trivial, wie durch diese Entwicklung belegt. Das überragende Interesse an der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs überwiegt bei verständiger Vorgehensweise der Gutachter regelmäßig das allzu oft vorschnell und mantraartig beschworene allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters und/oder des

---

<sup>16</sup> Einführend hierzu Rixen / Schüller / Wagner, Aufarbeitungsberichte über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche als äußerungsrechtliches Problem Verfassungs-, zivil- und kirchenrechtliche Gesichtspunkte NJW, 2021, 1702 sowie Wastl / Pusch, Vortrag anlässlich des 8. Tages der Rechtspsychologie vom 01.04.2022, abrufbar unter: <https://westpfahl-spilker.de/wastl-pusch-missbrauchsgutachten-fuer-die-erzdioezese-muenchen-und-freisung-vom-20-01-2022-gedankenskizze-methodik-sowie-rechtliche-und-weitere-problemfelder-vortrag-anlaesslich-des-8-ta-2/>.

<sup>17</sup> Wastl / Gladstein, Interne Ermittlungen, Ermittlungsberichte und Gutachten versus Persönlichkeitsrecht, Compliance-Berater 2022, S. 277, abrufbar unter: <https://westpfahl-spilker.de/wastl-gladstein-interne-ermittlungen-gutachten-versus-persoendlichkeitsrecht>.

Verantwortlichen.<sup>18</sup> Auch das Datenschutzrecht kennt die entsprechenden Abwägungsvorgänge. Womit wir aber nun das erste Mal bei der Frage sind, warum es sinnvoll sein kann, Rechtsanwälte aufklären zu lassen oder jedenfalls frühzeitig in entsprechende Aufklärungsbemühungen einzubinden.<sup>19</sup> Einerseits sind Rechtsanwälte, zumal wenn sie, wie meine Kanzlei und ich, seit 2010 nicht nur Gutachten erstatten, sondern diese auch in der Öffentlichkeit präsentieren, allein schon im ureigensten Eigeninteresse juristisch gestählt und erprobt, um derartige abwegige Angriffe bereits im Vorfeld abzuwehren.<sup>20</sup> Zuzugeben ist jedoch, dass all dies eine wohl überlegte und von Anfang an auch diese rechtlichen Gesichtspunkte berücksichtigende Vorgehensweise bei der Ermittlung und späteren schriftlichen Dokumentation des Sachverhalts erfordert.<sup>21</sup>

Ein kleines juristisches Aperçu zum Schluss: Der Bundesgerichtshof (BGH) und das Bundesverfassungsgericht haben im Zusammenhang mit der Erstattung von Gutachten schon sehr frühzeitig den überragenden Stellenwert der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG sowie der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG<sup>22</sup> erkannt und auch geschützt.<sup>23</sup> Gutachterliche Feststellungen, auch und gerade wenn sie veröffentlicht werden, genießen daher von vornherein einen besonderen Schutz.<sup>24</sup> Und das nicht nur im Interesse eines für jede Demokratie notwendigen, aber auch auf Fakten basierten Meinungskampfes.<sup>25</sup>

Besonders prägnant Valentin: „Wo alle dasselbe denken, wird nicht viel gedacht.“, und damit wäre es um das Sein („ergo sum“) nach Descartes schlecht bestellt.

## 5. Verwissenschaftlichung

Im vollen Bewusstsein, was es bedeutet, vor diesem wissenschaftlich über jeden Zweifel erhabenen Auditorium diesen heiklen Punkt anzusprechen, muss jedoch im Interesse einer offenen, dem Ziel einer möglichst optimalen Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs dienenden Diskussion auch die Wortschöpfung der „Verwissenschaftlichung“ genannt und erörtert werden. Selbstverständlich ist auch jedes noch so kleine Detail, das ursächlich für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen sein kann, nicht nur wissenschaftlich von Bedeutung, sondern auch zu erforschen. Selbstverständlich ist jegliche Prävention abhängig von wissenschaftlichen Vorfeldforschungen und den hieraus zu ziehenden Konsequenzen. Aber (!) die Wissenschaft darf nicht zum Selbstzweck werden. Die Wissenschaft muss erkennen, wenn sie unter Umständen sogar für vermeidbare, aber offenkundig angestrebte zeitliche Verzögerungen missbraucht

---

<sup>18</sup> Wast / Gladstein, a.a.O. (Fn. 17), S. 281 ff.

<sup>19</sup> Einführend zur anwaltlichen Ermittlungstätigkeit Wastl, Zwischenruf Privatisierung staatsanwaltlicher Ermittlungen, ZRP 2011, S. 57; Rotsch, in: Rotsch, Criminal Compliance, Handbuch, 2015, § 1 Rn. 47, § 2 Rn. 12.

<sup>20</sup> Wastl / Pusch, a.a.O. (Fn 16), S. 7 ff.

<sup>21</sup> Ausführlich zu den geschützten Rechtsgütern Wastl / Gladstein a.a.O. (Fn. 17), S. 278 ff.

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 250/13; BGH Urteil vom 02.07.2019 - VI ZR 494/17

<sup>23</sup> Zusammenfassend Wastl / Gladstein a.a.O. (Fn. 17), S. 281.

<sup>24</sup> Zur Bedeutung des öffentlichen Meinungskampfs BVerfG, Beschluss vom 13.5.1980 – 1 BvR 103/77; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91; BVerfG, Beschluss vom 11.11.2021 – 1 BvR 11/20.

<sup>25</sup> Zur zeitlichen Dimension der Aufklärung von Missbrauchsfällen im kirchlichen Bereich Westpfahl u.a., a.a.O. (Fn. 1), S. 54 ff.

wird.<sup>26</sup> Ohne es allzu sehr dramatisieren zu wollen: Wie viele Betroffene sind seit 1995, 2002, 2010 verstorben? Wie viele Betroffene in hohem Alter warten noch heute auf klare, eindeutige und vor allem auch für sie und die von ihnen oftmals auch zur Vermeidung anderer Betroffener/Opfer gewünschte Anerkennung und entsprechende Präventionsmaßnahmen? Nochmals: Es ist nun endlich die Zeit zum bereits seit langem möglichen fundierten und vor allem umfassenden Handeln!

Valentin: „Das ist wie bei jeder Wissenschaft, am Ende stellt sich dann heraus, dass alles ganz anders war.“ oder „Es ist schon alles gesagt, nur noch nicht von allen.“

## **6. Verhalten betroffener Institutionen und Organisationen**

Letztlich ist es die logische Konsequenz, an dieser Stelle nun auch auf die betroffenen Institutionen und deren Verhalten kurz einzugehen, auf das sich die Wissenschaft mit aller ihr zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Kritikbereitschaft einstellen sollte und insoweit eine ebenso konsequente Haltung entwickeln muss. Es kann nicht angehen, dass die Wissenschaft – so mein Eindruck – ab und an dazu missbraucht wird, die adäquate Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener weiterhin zu verzögern, und zwar mit dem Argument, wir benötigen noch weitere Studien, Gutachten, Berichte, etc. Die Erfahrung lehrt, dass die entsprechenden Fakten und damit das geschehene Unrecht bereits weitgehend bekannt sind. Es ist sicherlich hilfreich, die Ursachen und sämtliche Begleitumstände möglichst zielgenau und umfassend zu erforschen, aber das Warten der Betroffenen muss ein Ende haben. Diese Einsicht sollte gerade auch bei den insoweit im Fokus stehenden Institutionen und Organisationen endlich Einzug halten.

Mit Valentin: „Zuerst warte ich langsam, dann immer schneller.“

Die Aufgabe der Wissenschaft sowie der Aufklärungs- und Aufarbeitungspraxis ist es, dies sämtlichen Organisationen und Institutionen mit aller Vehemenz zu verdeutlichen; dies kann im Extremfall sogar bedeuten, dass eine Mitarbeit an entsprechenden Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekten kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls auch abzulehnen ist.

## **7. Rolle des Staates**

Wollte man sich zur Rolle des Staates betreffend den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in dem gebotenen Maße äußern, so wäre dies mit Sicherheit einer eigenen Veranstaltung zu dieser Thematik würdig. Deshalb an dieser Stelle nur so viel: Es ist beschämend und für mich nicht nachvollziehbar, weshalb der Staat sich

---

<sup>26</sup> Wastl, Interview in Augsburgener Allgemeine vom 09.01.2024 unter dem Titel: „Missbrauch in der Kirche: Es wurde eine Wand aufgebaut, hinter die wir nicht schauen sollten“, verfügbar unter <https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/interview-missbrauch-in-der-kirche-es-wurde-eine-wand-aufgebaut-hinter-die-wir-nicht-schauen-sollten-id68996756.html>, sowie Interview in der Süddeutschen Zeitung vom 19.01.2023 unter dem Titel „So zerlegt sich die Kirche selbst“, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/kindesmissbrauch-gutachter-wastl-kirche-zerlegt-1.5734555?reduced=true>.

bei der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs bis zum heutigen Tage trotz der Etablierung der/des UBSKM sowie der Unabhängigen Aufarbeitungskommission derartig schwertut. In der Tat ist dies kein Thema, mit dem man auf den ersten Blick große Blumentöpfe gewinnen kann. Aber: die moralische Dimension dieses Unrechts und die daraus zwingend folgende Notwendigkeit der Aufklärung und Aufarbeitung belegt nicht mehr, aber auch nicht weniger als das eingangs erwähnte Postulat von Radbruch<sup>27</sup>:

**„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit.“**

Es ist ein staatlich zu unterstützendes Recht der Betroffenen auf Aufklärung und Aufarbeitung zu etablieren und mit den notwendigen Mitteln zu seiner Durchsetzung zu versehen. Das wäre der dokumentierte „Wille zur Gerechtigkeit“! Dies stünde dem Rechtsstaat nun wahrlich gut zu Gesicht.<sup>28</sup>

Mit Valentin: „Heute in mich gegangen – auch nichts los.“ oder „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es schon ist.“

**V. Rolle des Rechtsanwalts trotz oder gerade wegen der Wissenschaft – die pragmatische und praxisorientierte Stimme**

Ausgehend von der vorstehend bereits beschriebenen Dreiteilung eines (wissenschaftlichen) Projekts in die Phasen Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention ist ein forensisch erfahrener und insbesondere auch mit Internal Investigations vertrauter Rechtsanwalt in der Lage, zumindest und insbesondere in der Aufklärungsphase sowie der Aufarbeitungsphase zum Gelingen des Gesamtprojekts maßgeblich beizutragen. Hinzu kommt seine nachgewiesene Fähigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen von Internal Investigations und mithin auch wissenschaftlichen Untersuchungen abzuschätzen, Risiken zu beschreiben und frühestmöglich ein adäquates rechtliches Konzept für das jeweilige wissenschaftliche Projekt festzulegen. Darüber hinaus ist ein mit wissenschaftlichen Projekten im Bereich der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs vertrauter Rechtsanwalt stets auch in der Lage, konkrete Problemfelder und daraus resultierende außerjuristische Fragen für die weiteren, am Projekt beteiligten Wissenschaftler zu benennen.

Um diesen letztgenannten Gesichtspunkt mit einem plastischen Beispiel zu verdeutlichen: Wer heute eine vernünftige Drogenpolitik machen möchte, wird nicht umhin kommen, in diesem Bereich im besonderen Maße forensisch erfahrene Juristen, wie Richter, Staatsanwälte und auch Rechtsanwälte, zu befragen. Denn diese sind aufgrund ihrer Basiserfahrungen sehr wohl in der Lage, das Dilemma der Drogenpolitik aus tatsächlicher Sicht anschaulich zu beschreiben und zumindest an sämtliche betroffene Fachrichtungen gerichtete Fragen zu formulieren.

Im Einzelnen:

---

<sup>27</sup> „Recht ist Wille zur Gerechtigkeit“, vgl. oben unter Anmerkung \*\*\*.

<sup>28</sup> Wastl, a.a.O. (Fn. 9), S. 45.

## **Aufklärungsphase**

Die Aufklärungsphase stellt aus Sicht des Rechtsanwalts seine Königsdisziplin dar. Denn gerade für den forensisch tätigen und/oder Internal Investigations durchführenden Rechtsanwalt ist es sein tägliches Brot, Sachverhalte mit all ihren Facetten, insbesondere auch mit seinem vom bloßen Aktenstudium über die auf die Wahrheitsfindung ausgerichtete Befragung von Betroffenen, Tätern und Zeugen bis hin zur Bewertung der Angaben all dieser Personen verbundenen Know-how, zuverlässig zu ermitteln. Dieses Gesamtpaket der anwaltlichen Fähigkeiten reicht dabei weit über die bloße statistische Erfassung mittels Fragebogen hinaus.

Grundlage dafür, dass diese Fähigkeiten auch im Sinne des wissenschaftlichen Gesamtprojekts erfolgreich eingesetzt werden können, ist und bleibt jedoch die klare und unzweideutige Beschreibung der Zielsetzung eben dieses Gesamtprojekts, das künftig bereits zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt die Einbindung weiterer Fachrichtungen erfordert.

## **Aufarbeitung**

In der Aufarbeitungsphase sollte es die Aufgabe des Rechtsanwalts sein, die richtigen Fragen an die weiteren involvierten Wissenschaftler und Fachleute zu stellen.

Dies kann anhand des nachfolgenden Beispiels anschaulich verdeutlicht werden. Im Jahre 2012 wurde unter dem Titel „Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – eine Analyse forensischer Gutachten 2000 bis 2010“ seitens der von der Kirche primär beauftragten psychiatrisch-forensischen Gutachter ein sogenannter „Abschlussbericht“ veröffentlicht.<sup>29</sup> Dort wird beispielsweise folgendes ausgeführt:

„Betrachtet man internationale Befunde zu Fällen sexuell übergriffiger katholischer Geistlicher, die an ambulanten Behandlungsmaßnahmen teilnahmen, so trat ein relativ kleiner Anteil (ca. 5 %) erneut mit sexuellen Übergriffen in Erscheinung. Inwiefern unbehandelte sexuell übergriffige Geistliche eine geringere oder höhere Rückfallrate aufweisen, ist bis heute unbekannt. Verbleiben sexuell übergriffige katholische Geistliche innerhalb ihrer Kirche, dann verfügen sie über ein soziales Kontroll- und Unterstützungswerk, welches unter rückfallpräventiven Gesichtspunkten als protektiver Faktor angesehen werden kann. Diese Befunde korrespondieren mit den Empfehlungen der forensischen Gutachten. Lediglich in einer Minderheit der Fälle (15 %) wurde

---

<sup>29</sup> Leygraf / König / Kröber / Pfäfflin, Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – Eine Analyse forensischer Gutachten 2000 – 2010, verfügbar unter <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/leygraf-studie>.



von einem weiteren Einsatz im kirchlichen Dienst abgeraten.“

Zunächst überrascht aus Präventionsgründen, wenn „lediglich in einer Minderheit der Fälle (15 %) ... von einem weiteren Dienst im kirchlichen Dienst vollkommen abgeraten“ wurde. In diesem Zusammenhang stellt(e) sich die Frage, weshalb ein weiterer Einsatz im kirchlichen Dienst in 85 % der Fälle aus psychiatrischer Sicht angezeigt war. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, weshalb „sexuell übergriffige katholische Geistliche“, die „innerhalb ihrer Kirche“ verbleiben, über ein soziales „Kontroll- und Unterstützungsnetzwerk“ verfügen. Dies zumal auch noch unter der Prämisse, dass dies „unter rückfallpräventiven Gesichtspunkten als protektiver Faktor angesehen werden kann“. Aus Sicht eines forensisch erfahrenen Rechtsanwalts führen diese Feststellungen zwingend zur Frage, ob, weshalb und inwieweit ein – zumal massiv – sexuell missbräuchlich auffällig gewordener Priester vor dem Hintergrund präventiver Überlegungen tatsächlich weiter in der Seelsorge tätig werden soll. Hierauf geben diese Feststellungen keine Antwort, denn die Einbindung in ein katholisches soziales Umfeld kann auch gewährleistet werden, ohne dass eine weitere seelsorgerische Tätigkeit ausgeübt wird. Mit anderen Worten: Ein Kindergärtner in einem katholischen Kindergarten, der sich des Übergriffs auf Minderjährige schuldig gemacht hat, wird nach den anwaltlicherseits gemachten Feststellungen – zurecht – zukünftig keine Möglichkeit mehr haben, in einem derartigen Umfeld tätig zu werden. Worin soll aber nun der Unterschied mit Blickrichtung auf einen „katholischen Geistlichen“ liegen? Aus generalpräventiver Sicht wäre vielmehr zu fragen, ob nicht etwa ein umfassendes Verbot seelsorgerischer Tätigkeit bei weitem gerechtfertigter wäre. Denn die Einbindung des Täters in ein gesichertes soziales Umfeld ist auch ohne dessen weitere Tätigkeit als Seelsorger realisierbar. Insoweit wären maßgeblich durch die Kirche, aber auch andere Institutionen, in Zusammenarbeit mit Psychologie und Psychiatrie entsprechende Modelle zu entwickeln.

Valentin: „Wer am Ende ist, kann von vorn anfangen, denn das Ende ist der Anfang von der anderen Seite.“

### **Präventionsphase**

Die Entwicklung möglichst effektiver Präventionssysteme auf der Grundlage in der Aufklärungs- und sodann der Aufarbeitungsphase gewonnener Erkenntnisse stellt sodann die Königsdisziplin verschiedenster Fachrichtungen dar, wie beispielsweise der Pädagogik, Psychologie, der Psychiatrie, etc. Anwaltlicherseits können in diesem Zusammenhang anhand der im Zuge der Aufklärung gewonnenen Erkenntnisse wiederum die dann hoffentlich auch richtigen Fragen gestellt werden. Zudem erscheint gerade auch die Formulierung der Prävention dienender Verhaltensregeln und sonstiger organisationsspezifischer Normen sowie die Schaffung eines entsprechenden Compliance-Managementsystems<sup>30</sup> wiederum als Aufgabenfeld, das nicht nur in der Unternehmenspraxis regelmäßig von mit entsprechenden Regelsetzungen und deren Durchsetzung und Evaluation vertrauten Rechtsanwälten maßgeblich (mit)bearbeitet wird.

---

<sup>30</sup> Einführend hierzu Moosmayer, Compliance, 4. Auflage 2021, S. 35 ff.

## **VI. Fazit in 12 Thesen**

Die vorstehenden Überlegungen und Ausführungen lassen sich thesenartig wie folgt zusammenfassen:

### **These 1 Status Quo**

Bezogen auf den kirchlichen Bereich wurden die ersten massiven Hinweise auf systemischen sexuellen Missbrauch Mitte der 1990er Jahre bekannt. Bis zum heutigen Tage liegen in Deutschland aber auch weltweit<sup>31</sup> zahlreiche Studien vor, die sich mit der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im jeweiligen Bereich beschäftigen. Diese Berichte, Gutachten und Studien haben bereits eine Vielzahl valider Erkenntnisse im Hinblick auf die systemischen Ursachen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen erbracht. Gleichwohl ist namentlich in Deutschland die Tendenz zu konstatieren, immer weitere derartige Expertisen in Auftrag zu geben. Mit Ausnahme der nach wie vor im argen liegenden Aufklärung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener stellt sich zunehmend die Frage, welchen konkreten Nutzen weitere, breit angelegte Studien zu verschiedensten systemischen Ursachen und Defiziten mit Blickrichtung auf einzelne Bereiche erbringen sollen. Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass namentlich und insbesondere im Bereich der kirchlichen Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen die Beauftragung weiterer Studien, jedenfalls teilweise, dazu dienen, die tatsächliche Aufklärung und Aufarbeitung sowie insbesondere die hieraus resultierenden Konsequenzen weiter zu verzögern und gleichzeitig dem öffentlichen Druck mit entsprechenden (Schein-)Aktivitäten scheinbar gerecht zu werden.

### **These 2 Handlungsbedarf**

Aus dieser Beschreibung des Status Quo resultiert in vielfältiger Hinsicht Handlungsbedarf. Zunächst sollten unverzüglich die bereits national und international vorliegenden Studien mit der Zielsetzung ausgewertet werden, in der Form eines Meta-Studienergebnisses eine erste verlässliche Basis für sämtliche weiteren wissenschaftlichen und sonstigen Überlegungen zu präsentieren. Gänzlich unabhängig hiervon sollte jedenfalls die Aufklärung des tatsächlichen Umfangs sowie der jeweiligen Einzelfälle sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen in einzelnen Teilbereichen forciert werden; dies um dem mehr als berechtigten Interesse der Betroffenen im Hinblick auf die Anerkennung des ihnen widerfahrenen grausamen Unrechts in einem ersten Schritt gerecht zu werden. Auf all dem aufbauend, sollten zudem bereits vorhandene Präventionssysteme einer kritischen Bewertung zugeführt werden und dort, wo noch keine derartigen Systeme existieren oder lediglich in rudimentärer Form vorhanden sind, erstmals adäquate Vorsorgemaßnahmen ermöglicht werden.

---

<sup>31</sup> Westpfahl u.a., a.a.O. (Fn. 1), S. 261 ff.

### **These 3 Primat der Betroffenenperspektive**

Teilweise, und insbesondere von Lagern, die eine wirklich unabhängige Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen verhindern wollen, wird die Behauptung aufgestellt, dass die Orientierung an der Betroffenenperspektive unwissenschaftlich, mithin nicht ausreichend neutral sei. Diese Behauptung ist ebenso plakativ wie falsch. Die Aufklärung derartiger Sachverhalte erfordert in einem ersten Schritt zunächst einmal, den Betroffenen zuzuhören, zu versuchen, sie und ihre ganz spezifische Betroffenen- bzw. Opfersituation zu verstehen und damit letztendlich die Gesamtdimension des geschehenen Unrechts zu begreifen. Selbstverständlich schließt dieser Ansatz es nicht aus, auch die Täterperspektive zu sehen und zu verstehen; dies aber erst in einem zweiten Schritt. Auf der Grundlage der insoweit gewonnenen Erkenntnisse ist dann im Rahmen einer Gesamtabwägung eine Bewertung erforderlich. Diese Vorgehensweise gibt mitnichten auch nur Anlass zur Besorgnis der Befangenheit, sondern entspricht der besonderen Herausforderung im Geiste der Wissenschaft, den Menschen und hier namentlich die Betroffenen sowie die Täter ebenso zu verstehen, wie das Ausmaß und die Folgen festgestellter Taten. Die Betroffenenperspektive ist dabei der wissenschaftlich gebotene systematische Ausgangspunkt.

### **These 4 Rolle der Wissenschaft**

Die Wissenschaft und die sie repräsentierenden Einzeldisziplinen müssen sich und die eigene bisherige Rolle im Rahmen der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen kritisch hinterfragen. Jedes einzelne, an sie herangetragene wissenschaftliche Projekt muss dahingehend evaluiert werden, ob und inwieweit es tatsächlich der Zielsetzung der Anerkennung und zukünftigen Vermeidung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen dient. Besonderes Augenmerk wird dabei aus Sicht der Wissenschaft darauf zu richten sein, sich nicht für eine weitere Verschiebung der bereits seit langem überfälligen Problemlösung in die Zukunft instrumentalisieren zu lassen. Daher ist es aus Sicht der Wissenschaft von besonderer Bedeutung, die Zielsetzung jedes einzelnen Projekts in diesem Kontext klar und vor allem auch aus Sicht der Betroffenen ergebnisorientiert zu analysieren und zu definieren.

### **These 5 Entwicklung von Standards**

Um denjenigen, die eine umfassende Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen verhindern, jedenfalls aber verzögern wollen, von vornherein den (Nähr)Boden zu entziehen, ist es sinnvoll, endlich umfassende und allgemeinverbindliche Standards für derartige (wissenschaftliche) Projekte zu entwickeln. Gegebenenfalls sind auf der Grundlage dieser Standards, aber auch bereits der ersten Ergebnisse des Prozesses zu ihrer Entwicklung konkrete Forderungen an den Gesetzgeber zu formulieren; dies in erster Linie mit der Zielsetzung, unter Umständen noch bestehende rechtliche Unsicherheiten von vornherein und schnellstmöglich zu beseitigen. Der diesbezüglich von

der Unabhängigen Aufarbeitungskommission bereits initiierte Prozess<sup>32</sup> bedarf der vorurteilsfreien und interdisziplinären Unterstützung sämtlicher involvierter Wissenschaftsrichtungen. Soweit erforderlich, sollte er auch anhand weiterer, aktuell in verwandten Themenfeldern laufender Aktivitäten fortlaufend unterstützt werden.<sup>33</sup>

## **These 6**

### **Wahrung der Unabhängigkeit**

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob und inwieweit Gutachter im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen unabhängig sein müssen und können. Das „Müssen“ ist von vornherein mit einem klaren „Nicht anders!“ zu beantworten. Dieses „Müssen“ kann nach unseren Erfahrungen auch ohne weiteres realisiert werden. Dies ist über die frühzeitige Festlegung entsprechender Auftragsbeschreibungen bzw. Mandatsbedingungen jederzeit möglich. Die bereits existierenden Bedingungen für eine unabhängige Auftragsforschung<sup>34</sup> sind insoweit oftmals nicht nur eine erste Richtschnur. Ansonsten gilt generell der Grundsatz, dass Gutachten- bzw. Studienaufträge zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen die Aufklärung und Aufarbeitung wünschenden Organisation bzw. Institution frei vereinbar sind. Entscheidend kommt es darauf an, dass die insoweit vereinbarten und der jeweiligen Studie/dem jeweiligen Gutachten zugrunde gelegten und übereinstimmend festgelegten Parameter sowie Vorgehensweisen umfassend und mit voller Transparenz kommuniziert werden; denn dann ist jedem Leser der jeweiligen Studie/des jeweiligen Gutachtens die Möglichkeit eröffnet, sich auch im Hinblick auf die gewählte methodische Vorgehensweise und sonstige Rahmenbedingungen ein eigenes Bild zu machen. Zudem ist auf dieser Grundlage auch eine wissenschaftliche Evaluation des vorgelegten Berichts durch die interessierte (wissenschaftliche) Öffentlichkeit gewährleistet. Was mit alledem als von vornherein unberechtigter Einwand gegen die Unabhängigkeit entlarvt wird, ist die bloße Bezahlung der Leistungen des jeweiligen Gutachters durch die in die jeweiligen Missbrauchsgeschehnisse involvierte Institution bzw. Organisation.

Ein bei weitem größeres Problem stellt jedoch die sonstige Gewährleistung der Unabhängigkeit des jeweiligen Gutachters dar. Namentlich gilt dies im Hinblick auf die themenspezifische Vorbefassung des jeweiligen Gutachters, die im extremsten Falle bis hin zur Vertretung und/oder Beratung insoweit involvierter Institutionen bzw. Organisationen im Zusammenhang mit dem Umgang oder gar der Abwehr von Ansprüchen Betroffener gehen kann. Diese Verstrickungen sind höchst kritisch zu betrachten, in vielen dieser Fälle wird die Unabhängigkeit nicht gegeben sein,

---

<sup>32</sup> Einen ersten Rahmen hierzu bot die (nichtöffentliche) Veranstaltung „Rechtliche Aspekte in Aufbereitungsverfahren“ der Aufarbeitungskommission am 01.12.2023 in Berlin. Im Anschluss an diesen Workshop wurde ein Tagungsband zu regelmäßig wiederkehrenden Rechtsfragen durch die Aufarbeitungskommission veröffentlicht, siehe Hinweis in Fn. 10.

<sup>33</sup> Unterstützung durch fortführende Erkenntnisse, wie beispielsweise im Rahmen der „Veranstaltung Sexualisierte Gewalt in Institutionen – Wissenschaftliche Zugänge zur Aufarbeitung“ in der Evangelischen Akademie Tutzing am 30./31.10.2024.

<sup>34</sup> Rixen, a.a.O. (Fn. 14), S. 25 ff.

an deren Stelle treten die Selbstbetroffenheit und/oder die bereits für die Unabhängigkeit schädliche Gefahr der Befangenheit<sup>35</sup>.

„Unabhängigkeit des Gutachters“ heißt zu guter Letzt nun aber nicht, die Augen vor dem primär zu beurteilenden Leid der Betroffenen zu verschließen. Vielmehr müssen dieses Leid und der Versuch, sämtliche hieraus resultierenden Konsequenzen, soweit irgend möglich, zu verstehen, die Basis für die Beurteilung der Taten unter Berücksichtigung der Einlassungen und Mitteilungen des Täters sein. Dies wurde bereits vorstehend<sup>36</sup> thesenartig dargestellt.

### **These 7 Bedeutung der Sprache**

Immer wieder wird im Zuge der Auseinandersetzung über Gutachten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen der Einwand erhoben, die im Rahmen entsprechender Gutachten gewählte Sprache sei unwissenschaftlich, bzw. unangemessen. Dieser Einwand verfängt im Regelfall von vornherein nicht. Denn anders als ein Quantenphysiker auf der Suche nach einem neuen Quantum beschäftigen sich üblicherweise Geisteswissenschaftler auf der Grundlage ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin mit der Problematik sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen. Dies zeigt bereits an, dass es nicht um ein abstraktes Neutrum, das Quantum, geht, sondern um den weitaus vielschichtigeren und eben auch sprachlich anders zu erfassenden Menschen, und hier insbesondere den Betroffenen, aber auch den Täter. Gerade aufgrund dieser geisteswissenschaftlichen Vielfältigkeit bedarf es der klaren und eindeutigen Sprache, um Missstände und teilweise sogar gänzlich intolerable Verhaltensweisen als das zu bezeichnen, was sie sind: von vornherein nicht mehr zu akzeptierende Fehlentwicklungen. Die Sprache dient dabei insbesondere auch dazu, der Prävention den Boden zu bereiten, der ihr gebührt.

### **These 8 Umgang mit rechtlichen Nebelkerzen**

Nach wie vor ist es so, dass auch im Bereich sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen von verschiedensten Interessengruppen der Versuch unternommen wird, berechtigte Aufklärungsbemühungen mit Hilfe (vermeintlich) rechtlicher Argumente zu diskreditieren. Derartige argumentative Konstruktionen werden regelmäßig unter Hinweis auf das Äußerungs-, das Datenschutz-, das Archiv- und generell das allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Raum gestellt. Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit derartigen (pseudo)rechtlichen Einwendungen haben gezeigt, dass sie, soweit ersichtlich, nahezu ausnahmslos „viel Lärm um Nichts“ waren und sind.<sup>37</sup> Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das mit derartigen rechtlichen Nebelkerzen verbundene und

---

<sup>35</sup> Der Begriff der Befangenheit stammt aus dem deutschen Prozessrecht. Sie liegt vor, wenn ein Grund gegeben ist, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters oder Sachverständigen zu rechtfertigen (siehe § 42 Abs. 2 ZPO, 28 Abs. 2 StPO oder § 54 VwGO). Vgl. hierzu exemplarisch Hüßtege, in: Thomas/Putzo ZPO, 45. Auflage 2024, § 42 Rn. 9).

<sup>36</sup> Siehe vorstehend These 3.

<sup>37</sup> Wastl / Gladstein, a.a.O. (Fn. 17), S. 281.

teilweise als existenzbedrohend dargestellte Risiko stets einer fundierten und von Anbeginn eines Projekts zur Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen festgelegten und juristisch fundierten Strategie bedarf. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Risiken nach allen bislang gemachten Erfahrungen entgegen dem lauten Getöse der Aufklärungsgegner beherrschbar sind.

### **These 9 Rolle des Staates**

Es ist oft genug bereits betont worden, dass der Staat und all seine Institutionen, einschließlich der Politik, sich bislang nicht im gebotenen Umfang für die schnellstmögliche Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen engagiert haben.<sup>38</sup> Es bedürfte eines klar formulierten einklagbaren Rechts der Betroffenen auf Aufarbeitung sowie sonstiger weit über die Einrichtung der/des UBSKM hinausgehender Aktivitäten. Selbst der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf zur staatlich verankerten Rolle der/des UBSKM sowie der Unabhängigen Aufarbeitungskommission<sup>39</sup> dokumentiert aufgrund seiner weitestgehenden Unverbindlichkeit diese, dem Problem nicht gerecht werdende Zurückhaltung des Staates. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Versäumnis, um nicht zu sagen, Versagen des Staates, endlich erkannt wird.

### **These 10 Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

All die hier behandelten Einzelaspekte, aber auch generell die besondere Herausforderung der adäquaten Aufklärung und Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Fachleuten. Dies bedeutet, dass jeder insoweit betroffene Fach- bzw. Wissenschaftsbereich seine entsprechenden Fähigkeiten und seine daraus resultierende Rolle im Zusammenhang mit der gebotenen Aufklärung und Aufarbeitung (einschließlich der Schaffung eines Präventionssystems) klar und deutlich definieren muss. Hierbei mag es Überschneidungen geben, aber die Definition von fachspezifischen Grenzen war, ist und bleibt die hohe Kunst der Wissenschaft. Hervorzuheben ist – und dieser ganz persönliche Eindruck sei mir erlaubt –, dass gerade das Thema „sexueller Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen“ von vornherein nicht geeignet ist, wissenschaftliche oder sonstige Eitelkeiten in den Vordergrund zu stellen. Es ist ein Gemeinschaftsprojekt! Um wiederum auf den Quantenphysiker zurückzukommen: selbst in dieser kleinen und doch für unser Fortkommen so bedeutsamen Welt gilt die grundlegende Erkenntnis: der einzelne ist nichts, nur das Team kann zum Ziel gelangen!

---

<sup>38</sup> Wastl, a.a.O. (Fn. 9), S. 46 f.; Wastl / Pusch, a.a.O. (Fn. 16), S. 19.

<sup>39</sup> Zum Inhalt und aktuellen Stand des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164>.

## These 11 Rolle des Rechtsanwalts

Worin besteht vor dem vorstehend thesenartig geschilderten Hintergrund die Rolle des Rechtsanwalts?<sup>40</sup> Was kann er ohne Eitelkeiten und Überbetonung der eigenen Fähigkeiten beitragen? Vor allem in der Phase der Aufklärung jedes, der für sich genommen und aus Sicht der Betroffenen mit einschneidenden, teilweise sogar existenzbedrohenden Eingriffen verbundenen (Einzel)Fälle kann ein Rechtsanwalt unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Täters seine Stärken zeigen. Jedenfalls gilt dies dann, wenn er über langjährige Erfahrungen im forensischen Bereich, aber auch im Hinblick auf sogenannte interne Ermittlungen in Unternehmen und sonstigen Organisationen<sup>41</sup> verfügt. Aber der mit derartigen Themen befasste Rechtsanwalt kann auch darüber hinaus auf der Grundlage der von ihm gewonnenen Erkenntnisse häufig die richtigen Fragen stellen, die dann seitens der weiteren involvierten wissenschaftlichen Richtungen (Psychologen, Psychiater, Historiker, Soziologen, Pädagogen, Theologen, Kirchenrechtler, etc.) einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung zugeführt werden können. Spätestens aber auch im Rahmen der auf all den Erkenntnissen basierenden Diskussionen über bereits bestehende Präventionsbemühungen oder die Schaffung eines gänzlich neuen Präventionssystems erscheint mir der Rechtsanwalt durchaus als ein geeigneter Ansprechpartner. Denn, wenn er nicht nur forensisch und investigativ tätig ist, wird es ihm regelmäßig auch möglich sein, all die Überlegungen und Postulate im Bereich der Prävention in einer adäquaten und zielorientierten Form zu formulieren und damit verbindlich zu dokumentieren; deren Inhalt kann dann im jeweiligen Unternehmen bzw. der jeweiligen Organisation und/oder Institution möglichst optimal umgesetzt werden. Mit anderen Worten: Ein Rechtsanwalt, der sich nicht nur mit internen Ermittlungen, sondern auch mit der Einführung von Compliance-Managementsystemen in Unternehmen und sonstigen Organisationen seit längerem beschäftigt, ist es gewohnt, die Erstellung entsprechender Regelwerke sowie die Implementierung erfolgreicher Überwachungs- und Kontrollsysteme mit seinem spezifischen Know-how fachlich zu begleiten. Die im Rahmen interner Ermittlungen bzw. mit Blickrichtung auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen gewonnenen Erkenntnisse sind nur der erste Schritt. Sie bilden im weiteren Verlauf des jeweiligen Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekts die Grundlage für die Verwirklichung eines der wesentlichen Ziele der Aufklärung und Aufarbeitung in diesem Bereich: der Entwicklung und Implementierung eines sexuellen Missbrauch zukünftig, soweit irgend möglich, verhindernden Compliance-Management-<sup>42</sup> bzw. Präventionssystems.

---

<sup>40</sup> Grundlegend zu internen Ermittlungen durch Rechtsanwälte, Moosmayer / Hartwig, *Interne Untersuchungen*, 2. Auflage 2018, S. 145 ff.; Wastl, *Compliance*, in: Petersen/Zwirner, *Handbuch Bilanzrecht*, 2. Auflage 2018, Rn. 74 ff.; Wastl, a.a.O. (Fn. 18), S. 57.

<sup>41</sup> Wohlfahrtsverbände, Staatliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, etc.

<sup>42</sup> Siehe hierzu beispielsweise die seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entwickelten Standards, zuletzt im IDW PS 980 (Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen); Wastl, a.a.O. (Fn. 41), Rn. 38 ff.

## **These 12 Ausblick**

Spätestens seit 1995, 2002 und/oder 2010 sowie in der Folgezeit ist zu wenig geschehen, es wurde nicht, jedenfalls aber nicht ausreichend gehandelt. Aus rechtlicher Sicht ist insoweit die eingangs bereits zitierte Leitlinie

**„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit.“**

zu betonen.

Vielleicht bietet sich aus wissenschaftlicher Sicht die folgende programmatische und aus diesem rechtlichen Leitgedanken zu entwickelnde Überlegung an:

**Wissenschaft ist Mut zur Positionierung (und/oder zur Standpunktfestigkeit).**